

Betriebszulassung

Zulassungs-Nr.: **KBZ 1054 HH 3**

Für den **Neubau und Reparatur von Wasserfahrzeugen, Yachten
und Bauteilen hergestellt aus Faserverbundwerkstoffen**

hat die Firma **Knierim Yachtbau GmbH
Uferstrasse 100
24106 Kiel
Deutschland**

die Betriebszulassung durch den DNV GL beantragt und Unterlagen über die betrieblichen Fertigungseinrichtungen und die fachliche Qualifikation des Aufsichtspersonals und der ausgebildeten Fachkräfte eingereicht. Die Zulassung wird durch den DNV GL in folgendem Umfang erteilt:

Verfahren **Handlaminieren sowie
Prepreg- Vakuumverfahren,
teilmechanisches Handauflegeverfahren,
Harz-Infusionsverfahren**

Aufsichtspersonal **Gunnar Knierim
Steffen Müller**

Vorschrift **Klassifikations- und Bauvorschriften
II - Werkstoffe und Schweißtechnik
Teil 2 - Nichtmetallische Werkstoffe
Kapitel 1 - Faserverbundwerkstoffe und Kleben**

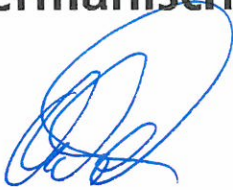
Bemerkungen **Keine**

Der Anhang zur Betriebszulassung ist Bestandteil dieser Bescheinigung.

Diese Bescheinigung ist gültig bis 2018-08-31.

Hamburg, 2016-01-28

Germanischer Lloyd



Guido Michalek



Joachim Rehbein

Betriebszulassung

DNV·GL

ANHANG

2016-01-28

Zulassungs-Nr.: **KBZ 1054 HH 3**

Seite 1

Referenz-Dokumente F505 D /2004-04/IPO, vom 2015-11-11

Zulassungsbasis Betriebsbegehung am 2015-11-18

Grundlagen der Betriebszulassung

Der Betrieb ist verpflichtet, alle bei ihm herzustellenden und von der DNV GL SE geprüften Yachten, Wasserfahrzeuge und Bauteile (Bauteile) entsprechend den Richtlinien des GL zu fertigen. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der zwischen dem Betrieb und seinem Auftraggeber geschlossenen Verträge. Von dieser Verpflichtung ist der Betrieb nur frei, wenn vor Aufnahme der Fertigung der DNV GL SE schriftlich darüber Mitteilung gemacht wird, dass für ein von der DNV GL SE geprüftes Bauteil die Betriebszulassung keine Anwendung finden soll.

Für jedes Bauteil ist vor Fertigungsbeginn eine Prüfspezifikation durch den Betrieb zu erstellen, aus der die Aufgaben der Fertigung und der fertigungsunabhängigen Gütesicherung eindeutig hervorgehen. Die Prüfspezifikation ist dem Germanischen Lloyd vor dem Fertigungsbeginn zur Prüfung vorzulegen.

Betriebliche Veränderungen, die wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Fertigung haben (z. B. andere Fertigungsmethoden und/oder Fertigungseinrichtungen) sowie Änderungen der Qualifikation des Personals sind umgehend dem zuständigen Besichtiger bzw. der Hauptverwaltung des Germanischen Lloyd schriftlich mitzuteilen.

Werden bei einer Überprüfung Verstöße gegen die Bestimmung der Betriebszulassung festgestellt, so wird eine Beseitigung der Mängel innerhalb einer Frist festgelegt und ggf. eine Nachprüfung durchgeführt. Ergibt die Nachprüfung, dass die Mängel weiterhin bestehen, so ist der Germanische Lloyd berechtigt, die Betriebszulassung aufzuheben. Eine Aufhebung der Betriebszulassung wird den zuständigen Aufsichtsbehörden mitgeteilt.

Ende des Anhangs


DNV GL